



Aktenzeichen: Pet 3-20-05-06-032294

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 25. Juni 2026 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, der Deutsche Bundestag möge die Deportation der Krimer (Krimtataren) im Jahr 1944 als Völkermord anerkennen.

Zur Begründung wird im Wesentlichen angeführt, dass der russische Staat seit fast dreihundert Jahren eine gezielte Politik der Kolonisierung der Krim und der Ausrottung der einheimischen Bevölkerung der Halbinsel Krim betreibe. Der 18. Mai 1944 markiere das schlimmste Verbrechen in der Geschichte der einheimischen Bevölkerung der Krim, der Krimer (Krimtataren). Etwa 200.000 Menschen, vor allem Frauen, alte Menschen und Kinder, seien mit vorgehaltener Waffe in Güterwaggons gewaltsam aus ihrer Heimat in entlegene Gebiete Zentralasiens und Sibiriens verschleppt worden. In den ersten Jahren der Deportation seien mehr als 46 Prozent der Krimtataren an Hunger, Krankheiten, schwerer Arbeit und unmenschlichen Lebensbedingungen gestorben. Infolge der verbrecherischen Deportation von 1944 seien die Krimtataren ihrer Heimat, ihres Eigentums und ihrer Rechte beraubt worden. Durch Dekrete der UdSSR-Führung sei die nationale Autonomie abgeschafft worden; mehr als 90 Prozent der ursprünglichen Toponyme habe man umbenannt (Städte, Dörfer, Flüsse, Berge und Seen trügen noch immer fiktive Namen); Denkmäler des kulturellen und historischen Erbes der Krimtataren seien zerstört, Bibliotheken verbrannt und Friedhöfe abgerissen worden. Bis 1990 sei es den Krimtataren untersagt gewesen, auf die Krim zurückzukehren, ihre Muttersprache zu lernen, ihre Kultur zu bewahren und weiterzuentwickeln und ihre nationalen Riten, Bräuche und Traditionen zu pflegen. Es handele sich bei diesen Verbrechen um Völkermord im Sinne der Definition der Völkermordkonvention. Eine Anerkennung als Völkermord sei bereits durch die



Ukraine (2015), Lettland und Litauen (2019), Kanada (2022) und Polen (2024) erfolgt. 80 Jahre nach dem tragischen Datum wolle man die Aufmerksamkeit der gesamten Weltgemeinschaft, aller zivilisierten Länder auf die Probleme der Krimtataren lenken. Ziel sei die Anerkennung der Deportation dieses Volkes, das durch eine gezielte Politik aus ethnischen Gründen ausgerottet worden sei, als Völkermord. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen in der Petition verwiesen.

Die Petition wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht und zur Diskussion bereitgestellt. Der Petition schlossen sich 957 Mitzeichnende an und es gingen 47 Diskussionsbeiträge ein.

Aufgrund des Wahlperiodenwechsels konnte die Eingabe erst in der 21. Wahlperiode des Deutschen Bundestages abschließend behandelt werden.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung – dem Auswärtigen Amt – Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss möchte zunächst hervorheben, dass er es begrüßt, dass mit der Petition auf das Leid der Krimtataren aufmerksam gemacht wird. Das Anliegen der Krimtataren nach Anerkennung, Würdigung und Erinnerung ihres Leids ist nachvollziehbar und wird vom Petitionsausschuss unterstützt. Deportationen und Tötungen von Menschen, wie sie in der Petition mit Blick auf die Geschehnisse im Jahr 1944 geschildert werden, werden vom Ausschuss aufs Schärfste verurteilt. Auch in der Gegenwart sind die Krimtataren von schweren Menschenrechtsverletzungen betroffen. Seit der völkerrechtswidrigen Annexion der Krim durch Russland im Jahr 2014 hat sich die Menschenrechtslage der Krimtataren erheblich verschlechtert.

Dies vorangestellt, ist mit Blick auf die konkrete Forderung der Petition, der Anerkennung der Geschehnisse im Jahr 1944 als Völkermord, Folgendes zu beachten: Hinsichtlich der Einordnung des Geschehens als Völkermord unterscheidet die Bundesregierung auf der einen Seite die rechtliche und auf der anderen Seite die politische Dimension. Aus Sicht der Bundesregierung können Vorgänge völkerrechtlich nicht als Genozid eingeordnet werden, die sich vor dem Inkrafttreten der



Völkermordkonvention am 12. Januar 1951 ereignet haben. Die Völkermordkonvention gilt nicht rückwirkend und ist somit auf historische Ereignisse vor ihrem Inkrafttreten nicht anwendbar.

Bewertungen historischer Ereignisse unter Anwendung völkerrechtlicher Bestimmungen, die im Zeitpunkt dieser Ereignisse weder für die Bundesrepublik Deutschland noch irgendeinen anderen Staat in Kraft waren, werden von der Bundesregierung nicht vorgenommen.

Soweit historische Sachverhalte vor dem Inkrafttreten der Völkermordkonvention der Vereinten Nationen betroffen sind, legt die Bundesregierung großen Wert auf eine wissenschaftlich fundierte gesellschaftliche Aufarbeitung. Auch der Ausschuss ist der Auffassung, dass eine wissenschaftlich fundierte Aufarbeitung essenziell ist, um dem Gedenken an die Opfer gerecht zu werden und die Akzeptanz politischer Bewertungen zu erhöhen.

Dem Petitionsausschuss ist bewusst, dass die politische Einordnung eines Geschehens als Völkermord unabhängig von dem streng juristisch geprägten Begriff des Völkermordes ist. Über die politische Anerkennung des Geschehens als Genozid kann der Deutsche Bundestag in eigener Zuständigkeit und Willensbildung und in Ausübung seiner souveränen Rechte als unmittelbar demokratisch legitimierte Volksvertretung entscheiden.

Der Petitionsausschuss hält die Petition grundsätzlich für geeignet, einen parlamentarischen Diskussions- und Aufarbeitungsprozess in Bezug auf die mit der Petition angesprochene Thematik anzustoßen. Im Rahmen der Erörterung könnten nach Auffassung des Ausschusses die Einschätzungen von unabhängigen Expertinnen und Experten sowie die Perspektiven von Vertreterinnen und Vertretern der Krimtataren einbezogen werden. Es sollte nach dem Dafürhalten des Petitionsausschusses jedoch den Fraktionen des Deutschen Bundestages vorbehalten bleiben, ob sie die Initiative für einen solchen parlamentarischen Diskussions- und Aufarbeitungsprozess ergreifen möchten.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Petitionsausschuss, die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.